

1. Beginn des Messstellenbetriebs

- 1.1. Der tatsächliche Beginn des Messstellenbetriebs hängt davon ab, dass alle hierfür notwendigen Maßnahmen (insbesondere der Wechsel bzw. die Übernahme der vorhandenen Messtechnik vom bisherigen Messstellenbetreiber) erfolgt sind. Die Aufnahme des Messstellenbetriebs erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Messstellenbetreiber hierzu ausdrücklich schriftlich auf.
- 1.2. Der Zeitraum bis zum Beginn der Leistungserbringung hängt von der Anzahl sowie Art und Bedingungen (insb. technischen) der Messstellen ab. Der Vorlauf je Messstelle ab Auftragsbestätigung beträgt im Normalfall bei gleichzeitiger Beauftragung 3 Monate und bei Mengen von mehr als 150 Zählern nach Vereinbarung, sofern der Kunde keinen späteren Leistungsbeginn vorsieht. In Einzelfällen (aufgrund von Lieferengpässen des Vorlieferanten für Hardware oder aufgrund von behebbaren technischen Einschränkungen) ist der Messstellenbetreiber berechtigt, von diesen Fristen abzuweichen. In diesem Fall wird der Messstellenbetreiber den Kunden benachrichtigen und die Leistung erbringen, sobald das Hindernis beseitigt ist. Wenn die Verzögerung für den Kunden nicht zumutbar ist, kann der Kunde den Vertrag kündigen. Bei einer Kündigung des Vertrages durch den Kunden stellt der Messstellenbetreiber dem Kunden die bis dahin getätigten Leistungen in Rechnung. Ein früherer Leistungsbeginn ist nur nach Rücksprache mit dem Messstellenbetreiber möglich.

2. Umfang und Voraussetzungen des Messstellenbetriebs

- 2.1. Der Messstellenbetrieb nach diesem Vertrag umfasst folgende Leistungen:
 - 2.1.1. Einbau, Betrieb und Wartung der Messtechnik sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Elektrizität und/oder Gas einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG sowie Standard- und Zusatzleistungen nach § 34 MsbG einschließlich Einbau, Betrieb und Wartung von beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen,
 - 2.1.2. technischer Betrieb der Messstelle einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG,
 - 2.1.3. bei intelligenten Messsystemen die Durchführung der Smart-Meter-Gateway-Administration sowie
 - 2.1.4. die Erfüllung der weiteren Anforderungen, die sich aus dem MsbG oder aus zu diesem erlassenen Rechtsverordnungen sowie auf deren Grundlage erlassener, vollziehbarer regulierungsbehördlicher Anordnungen ergeben.
- 2.2. Die vom Messstellenbetreiber installierte Messtechnik steht vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt 4 des Vertrages in seinem Eigentum. Der Einbau erfolgt lediglich vorübergehend und nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags. Nach Beendigung des Vertrags ist der Messstellenbetreiber zum Ausbau berechtigt.
- 2.3. Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen des MsbG den Anbringungsort sowie Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Sollte es trotz vorheriger technischer Überprüfung durch den Messstellenbetreiber vorkommen, dass an der Messstelle andere Messeinrichtungen verbaut werden müssen als vorher geplant (z.B. Hutschienenzähler anstatt Dreipunkt-Messeinrichtung), so behält der Messstellenbetreiber sich das Recht vor, diese Geräte ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden zu verbauen, sofern die hierfür entstehenden Kosten das initiale Angebot nicht um mehr als 10% übersteigen. Ergibt sich eine Kostenerhöhung von mehr als 10%, informiert der Messstellenbetreiber den Kunden unverzüglich und holt die Zustimmung des Kunden ein. Sofern der Kunde die Zustimmung verweigert, können beide Parteien den Vertrag fristlos kündigen. Der Kunde ist verpflichtet, die bisher angefallenen Kosten (z.B. Anfahrt) zu zahlen.
- 2.4. Mess- und Steuereinrichtungen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des MsbG, den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen und regulierungsbehördlichen Vorgaben sowie den von dem für die Messstelle des Kunden zuständigen Netzbetreiber einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen genügen.
- 2.5. Für Mess- und Steuereinrichtungen sind vom Kunden bzw. dem Anschlussnehmer (i. d. R. der Grundstückseigentümer) Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Der Kunde wird im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinwirken, dass der Anschlussnehmer seine Pflichten aus Satz 1 erfüllt. Daneben ist Voraussetzung, dass zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer ein Anschluss- und Messkonzept final abgestimmt ist. Der Messstellenbetreiber erbringt keine Leistungen zur (Wieder-) Herstellung eines den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des zuständigen Verteilnetzbetreibers entsprechenden Zustandes am Montageort und ermittelt auch keine fehlenden technischen Informationen zur Messlokation im Auftrag des Kunden. Diese Maßnahmen sind durch den Elektroinstallateur des Kunden vorab der Montage durch den Messstellenbetreiber durchzuführen.
- 2.6. Der Kunde ist verantwortlich für die Sicherstellung einer ausreichenden Mobilfunkabdeckung an der Messstelle. Wenn der Kunde diesem nicht nachkommt, stellen der Messstellenbetreiber einen Montageabbruch gemäß Preisblatt in Rechnung. Alternativ kann der Kunde den Messstellenbetreiber kostenpflichtig beauftragen, eine Prüfung vorab vorzunehmen.

3. Ausstattung von Messstellen mit intelligenter Messtechnik

- 3.1. Nach den Vorgaben des MsbG ist der jeweils grundzuständige Messstellenbetreiber nach § 3 Abs. 1 MsbG (i. d. R. der zuständige Netzbetreiber) berechtigt und verpflichtet, Messstellen nach den Vorgaben der § 29 ff. MsbG zeitlich gestaffelt mit intelligenten Messsystemen auszustatten.
- 3.2. Kündigt der grundzuständige Messstellenbetreiber eine Ausstattung der Messstellen des Kunden mit modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsystemen nach § 37 MsbG an, wird der nach diesem Vertrag zuständige Messstellenbetreiber die Ausstattung der Messstellen mit intelligenten Messsystemen anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach § 3 Abs. 1 MsbG vornehmen und dem Kunden dies gesondert mitteilen.
- 3.3. Der nach diesem Vertrag zuständige Messstellenbetreiber ist darüber hinaus berechtigt, die Messstellen des Kunden unabhängig von Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 mit intelligenten Messsystemen auszustatten.
- 3.4. Der Messstellenbetreiber wird dem Kunden die Ausstattung seiner Messstellen mit intelligenten Messsystemen nach Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 spätestens einen Monat vor der Ausstattung in Textform mitteilen. Der Kunde kann in diesen Fällen den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der angekündigten Ausstattung kündigen. Auf sein Recht ist der Kunde in der Mitteilung nach Satz 1 vom Messstellenbetreiber hinzuweisen.

4. Eigentumsübergang

- 4.1. Sofern der Kunde die Option „Kauf“ nach Abschnitt 4 des Vertrages wählt, geht das Eigentum an den Messeinrichtungen auf den Kunden über, wenn
 1. die Montage und Inbetriebnahme bzw. die Montage durch den Kundenerfolgt ist und
 2. der vollständigen Kaufpreiszahlung an den Messstellenbetreiber gezahlt wurde.
- 4.2. Der Kunde ermächtigt mit Abschluss dieses Vertrages den Messstellenbetreiber, die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Messstellenbetriebs nach Maßgabe des Messstellenbetriebsgesetzes erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
- 4.3. Handelt es sich an der umzurüstenden Messstelle um eine Wandlermessung, so verbleibt der Wandler im Eigentum des Netzbetreibers. Der Wandler kann vom Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber gemietet werden. Die Mietkosten sind je nach Netzbetreiber unterschiedlich.

5. Durchführung von Messung und Messstellenbetrieb

- 5.1. Die Messung entnommener Elektrizität und die Messung von Strom aus Anlagen nach dem EEG oder KWKG richtet sich nach § 55 MsbG. Die Messung entnommenen Gases richtet sich nach § 58 MsbG.
- 5.2. Vorbehaltlich abweichender Regelungen nach § 60 Abs. 2 Satz 2 MsbG ist der Messstellenbetreiber gemäß § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 MsbG zur Messwertaufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung) verpflichtet. Unter Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sind rechnerische Vorgänge zu verstehen, die ausgefallene Messwerte oder Messwertreihen überbrücken oder unplausible Messwerte korrigieren. Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet.

- 5.3. Messwerte von Stromunterzählern (nicht abrechnungsrelevante Messeinrichtung in der Unterverteilung) werden rein informatorisch ermittelt und sind lediglich für interne Zwecke des Kunden bzw. Dritter bestimmt (keine offiziellen Abrechnungszwecke und Marktkommunikation). Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz, insb. aus dem MsbG, der DSGVO eingehalten werden.
- 5.4. Bei Messstellen mit modernen Messeinrichtungen kann der Kunde die Informationen aus § 61 Abs. 3 MsbG sowie seine historischen tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte für die letzten 24 Monate an der modernen Messeinrichtung einsehen.
- 5.5. Bei Messstellen mit intelligentem Messsystem wird der Messstellenbetreiber dem Kunden die in § 61 Abs. 1 MsbG genannten Informationen über eine Anwendung in einem Online-Portal, das einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung stellen.

6. Zutrittsrecht / Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 6.1. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Messstellenbetreiber und seinen mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag erforderlich ist.
- 6.2. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Die Benachrichtigung muss mind. zwei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.
- 6.3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung.
- 6.4. Der Messstellenbetreiber ist im Hinblick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender i. S. d. Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich dafür aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
- 6.5. Der Kunde kann jederzeit eine Nachprüfung der an seiner Messstelle installierten Messeinrichtungen verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, sondern als Befundprüfung nach § 39 MessEG bei einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG, so hat der Kunde den Messstellenbetreiber zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt die Befundprüfung, dass eine Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Kunde. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 MessEG bleiben unberührt.

7. Installation Inbetriebnahme

- 7.1. Sofern der Kunde nicht selbst Anschlussnehmer ist, trägt er dafür Sorge, dass ein Einverständnis des Eigentümers oder Erbbauberechtigten für die Durchführung der im Rahmen des Vertrags erforderlichen Maßnahmen (z. B. Installation, Verlegung von Kabeln, Bohrungen) vor der Installation bzw. Wartung vorliegt. Auf Verlangen des Messstellenbetreibers wird der Kunde dies nachweisen.
- 7.2. Einbau, Betrieb, Wartung und Ausbau der Messtechnik erfolgen ausschließlich durch den Messstellenbetreiber oder einen von diesem Beauftragten.
- 7.3. Der Messstellenbetreiber installiert die Messgeräte an den in der Beauftragung angegebenen Messlokalationen nach dem jeweils geltenden Stand der Technik. Unabhängig hiervon gehört zu den Leistungen des Messstellenbetreibers auch das Verlegen und Anbringen von Standardantennenkabeln und Standardantennen außerhalb des Anschlusskastens bzw. Zählerschranks und eine ggf. notwendige Bohrung durch diesen, sofern ein Durchlass nicht vorhanden ist. Der Kunde stimmt diesem Vorgehen im Rahmen der Vertragsunterschrift vorab zu und holt, sofern erforderlich, das Einverständnis nach Ziffer 7.1 ein, sodass entsprechende Maßnahmen nach vorstehendem Satz unverzüglich mit der Installation umgesetzt werden können. Sämtliche zusätzlichen Kosten, die im Rahmen von Maßnahmen nach dieser Ziffer anfallen, trägt der Kunde.
- 7.4. Die Überprüfung, Planung und Durchführung baulicher Maßnahmen, wie Wanddurchbrüche, Verlegung von Verlängerungskabeln oder vergleichbare technische Eingriffe sowie die Bereitstellung von alternativen Kommunikations- und Empfangslösungen, werden im Einzelfall individuell zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Kunden abgestimmt. Der Messstellenbetreiber ist zur Ausführung solcher Maßnahmen jedoch nicht verpflichtet. Solche baulichen Maßnahmen oder die Bereitstellung von alternativen Kommunikations- und Empfangslösungen sind nicht in den pauschalen Preisen enthalten und sind gesondert zu vergüten. Ihre Ausführung kann nicht innerhalb der Leistungsfristen erbracht werden. Andernfalls wird entsprechend Ziffer 8 vorgegangen.
- 7.5. Für den Einbau der Messeinrichtungen müssen die Anlagen des Kunden grundsätzlich (zur Sicherheit des Monteurs) spannungsfrei geschaltet werden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass bei der Planung des Montagezeitfensters für die Installation eine solche Stromabschaltung berücksichtigt wird und alle erforderlichen Maßnahmen vor dem Installationstermin ergriffen werden, um Schäden beim Kunden oder Dritten zu vermeiden. Der Messstellenbetreiber setzt bei der Organisation des Montagetermins voraus, dass dem Kunden die Spannungsabschaltung bekannt ist. Die Planung erfolgt bis 2 Wochen vor dem Installationstermin mit dem Kunden, damit der Kunde bei Bedarf Dritte auf die Spannungsfreischaltung noch einmal hinweisen kann. Sollte dieses Zeitfenster zur Information Dritter nicht ausreichen, muss eine komplette Stornierung des Installationstermins durch den Kunden erfolgen, es gelten die Regelungen der Ziffer 11. Der Messstellenbetreiber übernimmt die Inbetriebnahme der technischen Anlagen, die unter diesem Vertrag installiert werden, und prüft und dokumentiert, ob für Anlagen Dritter im Objekt eine Wiederinbetriebnahme grundsätzlich möglich ist (Prüfung Stromfluss). Alle mit der Wiederinbetriebnahme der elektrischen Anlagen des Kunden bzw. Dritten verbundenen Maßnahmen und Aufwände nach einer Stromunterbrechung (z. B. manueller Neustart oder Test einer solchen Anlage), obliegen jedoch dem Kunden bzw. den Dritten und sind nicht Bestandteil der Leistungen des Messstellenbetreibers aus diesem Vertrag.
- 7.6. Bei erfolgreicher Installation und Inbetriebnahme erhält der Kunde eine Information über die Fertigstellung einmal monatlich in elektronischer Form.
- 7.7. Die Installation und Inbetriebnahme gilt seitens des Kunden als abgenommen, sofern er nach Übertragung der Messdaten und der Information der Inbetriebnahme durch den Messstellenbetreiber nicht innerhalb von 14 Werktagen verweigert und der Messstellenbetreiber den Kunden gemeinsam mit der Information der Inbetriebnahme auf die Bedeutung einer Untätigkeit hingewiesen hat.

8. Installationsabbruch, Leistungsverweigerung

- 8.1. Sollte eine Installation nicht oder nur unter unverhältnismäßigem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich sein, dokumentiert der Messstellenbetreiber dies, informiert den Kunden hierüber in Textform und ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen zu verweigern.
- 8.2. In Fällen, in denen die Installation grundsätzlich möglich ist, kann es dennoch zu einem Abbruch oder einer Verzögerung der Installation kommen. Die Kostentragung für entstandene Aufwendungen wie etwa Montageabbrüche und Mängelschein richtet sich in solchen Fällen nach der Verantwortlichkeit für den Abbruch:
 - 8.2.1. Ist der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter trotz ordnungsgemäßer Ankündigung bzw. Absprache nicht anwesend bzw. ist ein Zugang zur Messstelle nicht zum vereinbarten Zeitpunkt möglich (Kunde grob unpünktlich / abwesend), trägt der Kunde die Kosten für die Fehlanfahrt (vgl. Kostenposition Montageabbruch im Preisblatt).
 - 8.2.2. Besteht entgegen den Angaben des Kunden am Installationsort kein oder nicht für die Leistungserbringung ausreichender LTE-Empfang, trägt der Kunde die Kosten für den Montageabbruch (vgl. Kostenposition Montageabbruch im Preisblatt).
 - 8.2.3. Entspricht der Installationsort entgegen den Angaben des Kunden nicht den vorab vom Messstellenbetreiber vorgegebenen technischen Parametern oder ist bei Neuanlagen die techn. Anlage nicht fertig / vom Netzbetreiber abgenommen und kann daher die Installation nicht erfolgen, trägt der Kunde die Kosten für den Montageabbruch und den Mängelschein Montageabbruch (vgl. Kostenposition Montageabbruch und Mängelschein im Preisblatt). Die Beauftragung einer in diesem Zusammenhang erforderlichen Ertüchtigung der Messlokation bei einem Elektroinstallateur obliegt allein dem Kunden. Nach Ertüchtigung der Messlokation erfolgt eine Ausstattung der Messstellen gemäß separatem Auftrag auf Basis des aktuellen Preisblatts.
 - 8.2.4. Hat der Kunde seine Verpflichtung zur technischen Umsetzbarkeit des Vertrags erfüllt und fehlt dennoch Material für die Installation, trägt der Messstellenbetreiber die daraus resultierenden Kosten.
- 8.3. Der Messstellenbetreiber haftet nicht für eine Unmöglichkeit oder Verzögerung der Lieferung von Material für die Installation (zum Beispiel Smart Meter Gateway oder Zählertechnik) soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebs-

störungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Verkäufer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die der Messstellenbetreiber nicht zu vertreten hat.

- 8.4. Sofern die Inbetriebnahme nach der Installation scheitert und dadurch eine zusätzliche Anfahrt zur Störungsbehebung nötig wird, trägt der Messstellenbetreiber die anfallenden zusätzlichen Kosten, wenn die Ursache durch grobe Fahrlässigkeit oder durch ein Vorgehen entgegen den vorstehend getroffenen Vereinbarungen entstanden ist (z.B. Fehler in der Montage, Hardwarefehler etc.). In allen anderen Fällen (z.B. Kundenverschulden wie z. B. Mitteilung unkorrekter Daten bei der Bestandsaufnahme etc.) trägt der Kunde die Zusatzkosten der Entstörung vor Inbetriebnahme (vgl. Kostenposition "Montageabbruch und Mängelschein").
- 8.5. Wenn die Inbetriebnahme wegen nicht ausreichender Signalstärke endgültig scheitert (nach einem Entstörungsversuch), trägt der Messstellenbetreiber die anfallenden Kosten für die Rückabwicklung der Messstelle mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber. Alles weitere regelt 8.

9. **Wartung/Störung**

- 9.1. Bei Störung, Beschädigung oder Verlust der Messtechnik hat der Kunde den Messstellenbetreiber unverzüglich telefonisch (+ 49 40 524 7656 1001) oder per E-Mail (info@imovis.de) zu informieren.
- 9.2. Der Support ist mit Ausnahme von bundesweiten Feiertagen, Montag bis Freitag von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar, um Störungen zu analysieren bzw. Prüfungen und Behebungen vorzunehmen und/oder zu koordinieren. Kritische Störungen im Bereich der Messtechnik, welche Gefahren für Leib und Leben bedeuten können, oder Störungen in der Energieversorgung, sofern es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, bedeuten, können außerhalb der Servicezeiten des Messstellenbetreibers an die zentralen Störhotlines der jeweils zuständigen Netzbetreiber gemeldet werden.
- 9.3. Meldet der Kunde eine Störung, erbringt der Messstellenbetreiber innerhalb von zehn Werktagen eine erste Störungsanalyse, sofern nicht andere Fristen der gesetzlich geregelten oder durch die Bundesnetzagentur vorgegebenen Prozesse gelten. Kann mittels dieser Fernanalyse keine Entstörung erreicht werden, wird der Messstellenbetreiber einen Entstörversuch vor Ort vornehmen. Die Behebungszeiten richten sich nach den Verfügbarkeiten von Ersatzmaterial und Ressourcen für Vorortaktivitäten sowie der Terminverfügbarkeit beim Kunden. Alles weitere regeln Ziffern 8 und 9.5.
- 9.4. Sofern die Entstörung vor Ort erfolgen muss, wird der Messstellenbetreiber den Kunden rechtzeitig informieren und es gilt das Vorgehen gemäß 11.
- 9.5. Sollte für ein intelligentes Messsystem mehr als einmal eine Entstörung vor Ort aufgrund von LTE-Signalstärkeproblemen erforderlich sein kann der Messstellenbetreiber den weiteren Betrieb der Messeinrichtung aus wirtschaftlichen Gründen ablehnen. In diesem Fall kann der Kunde wählen, ob auf seine Kosten weitere Entstörungen vor Ort vorgenommen werden sollen, wenn möglich optionale Ausstattung zu Zusatzkosten mit einer speziellen Empfangslösung erfolgen soll, oder er kann den Vertrag im Hinblick auf die betroffene Messlokation kündigen. Im letzteren Fall wird der Messstellenbetreiber dem Kunden alle bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung stellen.
- 9.6. Wird eine Messstelle nach Störung der Fernauslesung temporär bis zur Entstörung als nicht fernauslesbare Messstelle (weiter-) betrieben, so wird der Kunde dem Messstellenbetreiber die Messwerte mittels Ablesung nach Aufforderung wie folgt bereitstellen:
 - Jährliche Ablesung zum Ende des Kalenderjahres
 - Ablesung bei Änderung des Anschlussnehmers / Anschlussnutzers (z.B. Ein-/Auszug Mieter; Eigentümerwechsel; Jahresende) bzw. bei Wechsel des Energielieferanten bzw. bei Aufforderung der Ablesung durch den Netzbetreiber.
 - Übermittlung sämtlicher Messwerte in digitaler Form wahlweise als CSV-Datei per verschlüsselter E-Mail (z. B. mit Cryptshare o.ä.) oder über das Webseitenformular des Messstellenbetreibers.

10. **Fernwartung und Turnuswechsel**

- 10.1. Der Messstellenbetreiber führt die Fernwartung der Messeinrichtungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik im erforderlichen Umfang durch. Sofern Software-Updates gemäß § 26 MsbG erforderlich sind, ist deren Installation von der Wartung umfasst. Dem Kunden ist bewusst, dass solche Software-Updates nicht vom Messstellenbetreiber selbst, sondern vom zuständigen Smart-Meter-Gateway-Administrator und/oder dem Hersteller des Smart-Meter-Gateways umgesetzt werden.
- 10.2. Die Durchführung von Stichproben- und Turnuswechseln von Messeinrichtungen, deren Eichgültigkeit überprüft werden muss, findet vor Ort statt. Seitens des Messstellenbetreibers wird der Kunde rechtzeitig informiert und es gilt das Vorgehen gemäß Ziffer 11. Von den Wartungspflichten des Messstellenbetreibers sind jegliche Tätigkeiten in Bezug auf vorhandene Stromleitungen und gegebenenfalls sonstige Kabelverbindungen zu den Messstellen ausgeschlossen. Deren Instandhaltung und Instandsetzung obliegt dem Kunden.
- 10.3. Die vorherige Ankündigung von Fernwartungen ist entbehrlich, soweit Gefahr im Verzug vorliegt. In diesem Fall muss die Mitteilung unverzüglich nachgeholt und dem Kunden Anlass, Zeit und Umfang der durchgeführten Maßnahmen mitgeteilt werden.
- 10.4. Ergeben sich im Rahmen der Fernwartungen, Stichprobenwechsel oder Turnuswechsel Besonderheiten, oder wird ein Instandsetzungsbedarf festgestellt, erhält der Kunde vom Messstellenbetreiber nach Durchführung der Wartungen einen entsprechenden Bericht über die Erkenntnisse verbunden mit einer Handlungsempfehlung.

11. **Terminvereinbarung für Installation**

- 11.1. Das grobe Montagezeitfenster wird durch den Messstellenbetreiber mit dem Kunden geplant und mit der Beauftragung übergeben. Der tatsächliche Installationstermin wird durch den technischen Ansprechpartner des Kunden und dem Messstellenbetreiber oder einem vom Messstellenbetreiber bevollmächtigten Montageunternehmen geplant.
- 11.2. Der Kunde kann schriftlich die Beauftragung bis zu 4 Wochen vor dem bei Beauftragung angegebenen Montagezeitfenster verschieben bzw. stornieren, ohne dass er hierfür Kosten zu tragen hat. Bei späterer Stornierung vor dem tatsächlichen Installationstermin sind vom Kunden die Kosten analog zum Montageabbruch (gem. Preisblatt) zu tragen.
- 11.3. Wird durch eine Terminverschiebung eine erneute Anmeldung der Übernahme des Messstellenbetriebs durch den Kunden beim zuständigen Verteilnetzbetreiber gemäß der BNetzA-Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen“ (WIM) erforderlich, verschiebt sich der Termin für die Übernahme des Messstellenbetriebs an der betroffenen Messlokation mindestens um den entsprechenden Zeitraum, den der erneut durchzuführende Anmeldeprozess dauert.
- 11.4. Sollte eine Terminverschiebung seitens des Messstellenbetreibers oder des bevollmächtigten Unternehmens notwendig sein, so wird dieser oder das bevollmächtigte Unternehmen den Kunden rechtzeitig über diese informieren und einen möglichst zeitnahen neuen Installationstermin vereinbaren.

12. **Fernauslesbarkeit**

Der Messstellenbetreiber setzt im Regelfall LTE-Mobilfunk zur Auslesung bzw. kommunikativen Anbindung der Messeinrichtung und SMGW ein. Maßgeblich sind dafür die Verfügbarkeiten der Netzabdeckung des jeweiligen Telekommunikationsnetzanbieters; eine Anbindung kann nicht garantiert werden.

13. **Entgelt / Preisanpassung nach billigem Ermessen**

- 13.1. Das Entgelt für die Durchführung des Messstellenbetriebs ergibt sich aus dem **Vertrag und seinen Anlagen**. Beim Entgelt handelt es sich um jährlich wiederkehrende und oder einmalige Gebühren.
- 13.2. Abrechnungszeitraum für jährlich wiederkehrendes Entgelt (auch Jahresentgelt) ist in der Regel ein Kalenderjahr ab dem Beginn der Betriebslaufzeit (Montagedatum). Der Messstellenbetreiber rechnet Jahresentgelt vorschüssig ab.
- 13.3. Bei der Option „Kauf“ nach Abschnitt 4 des Vertrages erfolgt die Abrechnung der Montage und Inbetriebnahme sowie des Kaufpreises für die Hardware abweichend von Ziffer 13.2 nicht jährlich, sondern einmalig nach Montage der Messeinrichtungen. Der Betriebspreis wird jedoch nach Ziffer 13.2 abgerechnet.
- 13.4. Für einmalige Entgelte oder besondere Einzelleistungen gemäß Preisblatt erfolgt deren Abrechnung abweichend von Ziffer 13.2 nach Erbringung der Leistung.

- 13.5. Zusätzlich fällt auf das Entgelt nach Ziffer 13.1 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Preisblatt.
- 13.6. Wird die Durchführung des Messstellenbetriebs oder anderer nach diesem Vertrag geschuldeter Leistungen nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls der Messstellenbetrieb oder anderer nach diesem Vertrag geschuldeter Leistungen nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit dies unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeter Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung/ Erstattung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung/ Erstattung ist auf die Kostenanteile beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung/ Erstattung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehr- bzw. Minderkosten. Der Kunde wird über eine solche Veränderung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 13.7. Die Höhe der gemäß Abschnitt 4 des Messstellenvertrages zu entrichtenden Entgelte wird jährlich, jeweils mit Wirkung zum 01.03. eines jeden Jahres, erstmals jedoch zum 01.03. des Jahres nach Ablauf des 2. vollständigen Vertragsjahres, entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (nachfolgend Verbraucherpreisindex) gemäß nachfolgender Formel angepasst:

$$P_n = P \times L_{neu} / L_{alt}$$

Darin bedeuten:

P_n = neues Entgelt in € (netto).

P = Basis-Entgelt in € (netto) nach Maßgabe des Preisblattes des Antrags zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

L_{neu} = Wert des Verbraucherpreisindex für das abgelaufene Kalenderjahr vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung.

L_{alt} = Wert des Verbraucherpreisindex für das Jahr des Vertragsschlusses.

Beispielsrechnung:

$$[100€ \text{ Messentgelt } (P) \times 110,2 (L_{neu} 2022) / 100,0 (L_{alt} 2020) = 110,2€ (P_n)]$$

Der Verbraucherpreisindex für Deutschland ist unter folgendem Link abrufbar:

Verbraucherpreisindex: Gesamtindex und 12 Abteilungen - Statistisches Bundesamt (www.destatis.de) (Stand 23.08.2023).

Der Messstellenbetreiber informiert den Kunden über die Preisanpassung spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung.

Sollte das Statistische Bundesamt den nach der Preisformel zu berücksichtigenden Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlichen, so tritt an dessen Stelle der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Index, den das Statistische Bundesamt an die Stelle des bisherigen Index setzt. Hilfsweise wird ein solcher Index herangezogen, der dem vereinbarten Index möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt sinngemäß, wenn die Veröffentlichung nicht mehr durch das Statistische Bundesamt erfolgt.

- 13.8. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. + 49 40 524 7656 1001 oder im Internet unter www.imovis.de.

14. Zahlungsbestimmungen / Abrechnung / Verzug / Kosten eines Beauftragten/ Aufrechnung

- 14.1. Sämtliche Rechnungsbeträge werden zehn Werktagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlüsse und Vorauszahlungen zu dem vom Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Der Kunde informiert den Messstellenbetreiber vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 14.2. Zum Ende jedes vom Messstellenbetreiber festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Messstellenbetriebsverhältnisses wird vom Messstellenbetreiber eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt.
- 14.3. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Messstellenbetreiber angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Messstellenbetreiber erneut zur Zahlung auf oder lässt er den Betrag durch einen Beauftragten (z. B. Inkassodienstleister) einziehen, werden dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 14.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub nur, sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschem Kundennamen, verwechselten Messstellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von Ziffer 14.4 unberührt.
- 14.5. Gegen Ansprüche des Messstellenbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Messstellenbetreiber aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

15. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- 15.1. Der Messstellenbetreiber kann vom Kunden für Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag halbjährliche Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät, ein früherer Vertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Kunden in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrags vom Messstellenbetreiber wirksam außerordentlich gekündigt worden ist, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 15.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Messstellenbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens mit Beginn der Durchführung des Messstellenbetriebs fällig. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem Entgelt, das der Kunde gemäß Ziffer 12 für den Messstellenbetrieb zu zahlen hat.
- 15.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschlüsse oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 15.4. Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles i. S. d. Ziffer 15.1 jährlich, frühestens ein Jahr ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Kunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach zwei Jahren fordern, sofern kein begründeter Fall i. S. d. Ziffer 15.1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen zwei Jahre die Zahlungen des Kunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Kunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.
- 15.5. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Messstellenbetreiber eine Sicherheitsleistung in Höhe der für einen Zeitraum von 2 Betriebsjahren voraussichtlich durchschnittlich zu leistenden Zahlungen verlangen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten,

unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen.

- 15.6. Der Messstellenbetreiber kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Messstellenbetreiber wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.
- 15.7. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 15.6 wird der Messstellenbetreiber dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrags für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
- 15.8. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 15.9. Die Regelungen zur Kündigung in Ziffer 19 bleiben unberührt.

16. Änderungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Regelungen des Vertrags und der allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Messstellenbetreiber dem Kunden die Anpassung einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

17. Einstellung des Messstellenbetriebs

- 17.1. Der Messstellenbetrieb kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Kunden angemessen und wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung des Messstellenbetriebs rechtzeitig vorher in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn der Kunde zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Messstellenbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Eine Unterrichtung kann entfallen, wenn sie
 - 17.1.1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Messstellenbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - 17.1.2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 17.2. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, den Messstellenbetrieb sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,
 - 17.2.1. um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - 17.2.2. um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern sowie
 - 17.2.3. um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 17.3. Bei einem Zahlungsverzug des Kunden mit einem Betrag, der mindestens den nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelten für ein Jahr entspricht (mindestens aber € 55,00) oder bei wiederholtem Zahlungsverzug in dieser Höhe ist der Messstellenbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb einzustellen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Messstellenbetreiber und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Messstellenbetreibers resultieren. Die Einstellung unterbleibt, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Einstellung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Einstellung acht Werktage vorher angekündigt. Der Kunde wird den Messstellenbetreiber auf etwaige Besonderheiten, die einer Einstellung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 17.4. Die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme des Messstellenbetriebs sind vom Kunden zu ersetzen. Der Messstellenbetreiber stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung
- 17.5. Der Messstellenbetreiber hat die Einstellung des Messstellenbetriebs unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und die Kosten der Einstellung sowie der Wiederaufnahme des Messstellenbetriebs bezahlt sind.
- 17.6. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, auf Anweisung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Kunde angeschlossen ist, die Anschlussnutzung durch Einstellung des Messstellenbetriebs zu unterbrechen, soweit der Netzbetreiber dem Kunden gegenüber zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt ist. Dies gilt entsprechend bei Personenidentität von Messstellenbetreiber und Netzbetreiber.

18. Befreiung von der Leistungspflicht / Haftung/ Gewährleistung

- 18.1. Soweit die Durchführung des Messstellenbetriebs durch unvorhersehbare Umstände, auf die die Parteien keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich ist, ruhen die Verpflichtungen beider Parteien auf diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Der Messstellenbetreiber ist weiterhin von seiner Pflicht zur Durchführung des Messstellenbetriebs befreit, solange nicht alle Voraussetzungen nach Ziffer 2.5 erfüllt sind. Der Messstellenbetreiber ist daneben von seiner Pflicht zur Durchführung des Messstellenbetriebs mit einem intelligenten Messsystem befreit, wenn die notwendige Kommunikation zum Betrieb des intelligenten Messsystems an der Messstelle technisch nicht durchführbar oder nur mit wirtschaftlich unzumutbarem Aufwand zu gewährleisten ist.
- 18.2. Der Messstellenbetreiber ist von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbrochen hat und soweit ihm die Durchführung des Messstellenbetriebs dadurch nicht mehr möglich ist.
- 18.3. Der Messstellenbetreiber ist von seiner Leistungspflicht befreit, wenn der grundzuständige bzw. bisherige wettbewerbliche Messstellenbetreiber oder der Verteilnetzbetreiber die zur Leistungserbringung durch den Messstellenbetreiber erforderlichen Mitwirkungshandlungen unterlässt, ohne dass den Messstellenbetreiber hieran ein Verschulden trifft. Sofern innerhalb eines halben Jahres nach Anzeige der Gerätewechselabsicht gegenüber dem grundzuständigen bzw. bisherigen wettbewerblichen Messstellenbetreiber die Mitwirkungshandlungen nach Satz 1 nicht erfolgt sind, entfällt die Leistungspflicht des Messstellenbetreibers für diese Messstelle endgültig.
- 18.4. Der Messstellenbetreiber ist von seiner Leistungspflicht befreit, sofern der Betrieb der Messeinrichtung bzw. deren Fernauslesung aus Gründen, die in der Verantwortung des Kunden liegen nicht leistbar ist z.B. Manipulation an der technischen Anlage. Kosten, die dem Messstellenbetreiber für die Wiederherstellung des betriebsbereiten Zustandes entstehen, z.B. Entstörung vor Ort, sind vom Kunden zu übernehmen.
- 18.5. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Messstellenbetreiber, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit, soweit ihm die Durchführung des Messstellenbetriebs dadurch

nicht mehr möglich ist. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungskunden § 18 NAV, bei Niederdruckkunden § 18 NDAV).

- 18.6. Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Kunden zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gilt für die Haftung des Messstellenbetriebers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV/ NDAV vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend, der folgenden Wortlaut hat:

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt.

[...]

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

- 18.7. Der Messstellenbetreiber wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 18.8. Der Messstellenbetreiber haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Leistungspflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe der Ziffern 12.7 bis 12.9.
- 18.9. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 18.10. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 18.11. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 18.12. Der Messstellenbetreiber tritt bei der Option „Kauf“ der jeweiligen Geräte jegliche ihr gegenüber ihren beauftragten Lieferanten und Nachunternehmern zustehenden Garantie- und/oder Mängelhaftungsansprüche an den dies annehmenden Kunden erfüllungshalber ab, ohne über die gesetzliche Mängelhaftung hinausgehende Garantie- bzw. sonstige Haftungsverpflichtungen selbst zu übernehmen. Der Messstellenbetreiber wird den Kunden bei der Identifizierung und Geltendmachung der vorstehend abgetretenen Ansprüche im erforderlichen Umfang unterstützen. Insbesondere bei der Benennung des jeweiligen Lieferanten bzw. Nachunternehmers sowie bei der Geltendmachung etwaiger Gewährleistungsansprüche. Des Weiteren wird der Messstellenbetreiber beim jeweiligen Lieferanten bzw. Nachunternehmer nicht eintreibbare Kosten im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung ersetzen.

19. Kündigung aus wichtigem Grund

- 19.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich gekündigt und der Messstellenbetrieb eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 19.1.1. die andere Partei länger als 14 Tage in Folge oder länger als 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war oder
 - 19.1.2. die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt oder
 - 19.1.3. eine negative Auskunft der Creditreform e. V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder
 - 19.1.4. ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde oder
 - 19.1.5. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrags wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung bzw. Ablehnung des Messstellenbetriebs verstoßen wird.
- 19.2. Ein wichtiger Grund liegt für den Messstellenbetreiber weiterhin vor,
 - 19.2.1. wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt,
 - 19.2.2. wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung innerhalb der vom Messstellenbetreiber gesetzten Frist von einer Woche eine geschuldete Vorauszahlung nicht leistet,
 - 19.2.3. wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Messstellenbetreiber daraufhin gesetzten Frist von vier Wochen nachkommt. Die Fristsetzung erfolgt in einer weiteren Zahlungsaufforderung des Messstellenbetriebers mit Kündigungsandrohung oder
 - 19.2.4. wenn dem Messstellenbetreiber die Durchführung des Messstellenbetriebs aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.
- 19.3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.
- 19.4. Die Kündigung bedarf der Textform.

20. Umzug / Übertragung des Vertrags

- 20.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Datum des Umzugs unter Angabe der zukünftigen, neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 20.2. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Der Messstellenbetreiber unterbreitet dem Kunden für die neue Messstelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 20.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 20.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Messstellenbetreiber die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, dem Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb weiterhin gemäß Ziffer 13 zu vergüten. Die Pflicht des

Messstellenbetreibers zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Messstelle und Ansprüche des Messstellenbetreibers auf entgangenen Gewinn wegen nicht oder verspätet erfolgter Durchführung des Messstellenbetriebs an der neuen Messstelle bleiben unberührt.

- 20.4. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben unberührt.
- 20.5. Der Kunde ist verpflichtet, in einer modernen Messeinrichtung oder einem intelligenten Messsystem gespeicherte historische Verbrauchsdaten bei Umzug zu löschen, soweit eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem installiert ist.

21. Veränderung von Messlokalationen

Sollte der Kunde im Laufe der Vertragslaufzeit eine Veränderung an den Messlokalationen durchführen, welche zur Folge hat, dass Zähler nicht mehr benötigt werden (z.B. Sanierungsmaßnahmen, Veränderung des Messkonzepts) so erhebt der Messstellenbetreiber je Zähler eine Rückbaupauschale (vgl. Kostenposition Rückbau im Preisblatt).

22. Datenschutz / Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

- 22.1. Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Messstellenbetreibers.
- 22.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, dass ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Messstellenbetreibers ist diesen AGB als Anhang beigelegt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

23. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Wechsel des Messstellenbetreibers

- 23.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 23.2. Ein Wechsel des Messstellenbetreibers erfolgt zügig und unentgeltlich. Vor dem Übergang des Messstellenbetriebs ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, dem neuen Messstellenbetreiber nach dessen Wahl die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen vollständig oder einzeln gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten.

24. Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner hat vertrauliche Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen Vertragspartners, die ihm während seiner Tätigkeit als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten. Hierfür wird jeder Vertragspartner angemessene Maßnahmen zum Schutz von vertraulichen Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ergreifen, insbesondere vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter oder beauftragte Dritte weitergeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit benötigen.

25. Schlussbestimmungen

- 25.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 25.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 25.3. Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Hamburg. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.